



## Verlauf einer Dopingkontrolle und Prozedur

Es gibt zwei Arten von Dopingkontrollen:

- **in competition:** Die Kontrolle erfolgt direkt nach einem Wettkampf. Dazu werden die Erstplatzierten und einige zufällig ausgewählte Athleten zur Kontrolle herangezogen.
- **out of competition:** Hier werden die Sportler während des Trainings kontrolliert.

## Schritt für Schritt durch die Dopingkontrolle

**Schritt 1:** Außerhalb der Wettkämpfe erhalten Sportler eine Einladung und müssen anschließend zu einem bestimmten Termin zur Dopingkontrolle erscheinen. Im Wettkampf müssen sich die Athleten direkt nach dem Wettstreit bei den Kontrolleuren melden. Wenn jemand fern bleibt, fällt die Dopingkontrolle positiv aus.

**Schritt 2:** Wenn der Sportler ankommt, muss er sich mittels seines Personalausweises identifizieren. Er darf einen Begleiter mitbringen. So stellen die Kontrolleure sicher, dass auch die richtige Person kontrolliert wird.

**Schritt 3:** Der Athlet sucht sich selbst ein Kontrollset aus. Es besteht aus zwei Flaschen und einem Becher. Dadurch wird sichergestellt, dass niemand vorher die Flaschen manipuliert hat, um den Sportler als Betrüger darzustellen. Dem Athleten müssen mindestens zwei Sets zur Auswahl stehen.

**Schritt 4:** Der Sportler muss unter Aufsicht des Kontrolleurs eine Urinprobe in einem Becher abgeben.

**Schritt 5:** Der Athlet füllt selbst den Urin in die Flaschen - 2/3 in die Flasche für die A-Probe und 1/3 in die Flasche für die B-Probe.

**Schritt 6:** Ein kleiner Rest wird im Becher zurückgelassen. Damit bestimmt der Kontrolleur die Dichte und den pH-Wert des Urins.

**Schritt 7:** Die Flaschen werden versiegelt und können nun nicht mehr unbemerkt geöffnet werden. Beide Flaschen tragen dieselbe Registrierungsnummer in den Deckeln. Diese Nummer wird nur einmal verwendet, somit sind die Flaschen Unikate.

**Schritt 8:** Während der ganzen Prozedur wird ein Dopingkontrollprotokoll geführt. Wichtig für den Athleten: Er muss angeben, welche Medikamente er in den letzten 48 Stunden eingenommen hat. Er kann auch noch zusätzliche Angaben machen, die ins Protokoll mit aufgenommen werden.

**Schritt 9:** Zum Ende der Kontrolle überprüft der Sportler das Protokoll und unterschreibt es. Damit bestätigt er alle enthaltenen Angaben.

**Schritt 10:** Das Dopingkontrollprotokoll wird in vierfacher Ausfertigung ausgestellt, wobei ein Exemplar für den Sportler, ein weiteres Exemplar für das Labor, ein weiteres für die Sportorganisation, bei der der Sportler Mitglied ist, und das vierte für die NADO-DG bestimmt sind.

Wenn der kontrollierte Sportler minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, unterschreibt sein gesetzlicher Vertreter oder ein ordnungsgemäß ermächtigte Person.

## Im Labor

Ein von der WADA anerkanntes Labor erhält die gut verpackten Probenflaschen. Im Labor wird der Deckel aufgeschnitten, wobei der innere Teil zerbricht. Nun kann die Flasche nicht mehr geschlossen werden. Während die A-Probe im Kontrolllabor analysiert wird, wird die B-Probe kühl gelagert.

Artikel 36 des Erlasses sieht vor, dass wenn das Untersuchungsergebnis negativ ist, der kontrollierte Sportler und seine Sportorganisation davon mit einem Schreiben innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Untersuchungsberichts des Labors durch die NADO-DG informiert.

In §2 des gleichen Artikels ist vorgesehen, dass wenn das Untersuchungsergebnis von der Norm abweicht, werden der kontrollierte Sportler und seine Sportorganisation davon per Einschreiben und gegebenenfalls per E-Mail innerhalb von drei Werktagen nach Eingang des Untersuchungsberichts des Labors gemäß Artikel 35 Absatz 1 durch die NADO-DG informiert.

Im Fall der Mitteilung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 36 §2 des Erlasses zur Bekämpfung des Dopings, kann der kontrollierte Sportler innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung bei der NADO-DG per Einschreiben oder per E-Mail die Untersuchung der B-Probe durch das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor, das den ersten Untersuchungsbericht erstellt hat, beantragen.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes kann der kontrollierte Sportler ebenfalls eine Anhörung durch den Kontrollarzt, der die fragliche Dopingkontrolle durchgeführt hat, eventuell in Anwesenheit eines Arztes und/oder eines Beistands beantragen.

Die Artikel 27 und 28 des Erlasses zur Bekämpfung des Dopings im Sport gehen näher auf die Modalitäten der Dopingkontrolle ein.